

Heinrich Zoepfl (1807–1877) – Ein Heidelberger Gelehrtenleben¹

Es war ein merkwürdiges Schauspiel, das sich den Studenten an der Großherzoglich-Badischen Ruprecht-Carolinischen Universität zu Heidelberg in den unruhigen Tagen des Jahres 1848 bot: Umschlungen von einer schwarzrotgoldenen Schärpe und gegürtet mit einem gewaltigen Schleppsäbel begrüßte Professor Heinrich Zoepfl den ersten Studenten aus Österreich mit „höchst freisinnigen Reden“ vom Katheder der Aula herab.² Bis in die 1850er Jahre hinein galt er als ein Mann von liberaler Gesinnung, welcher sich noch in den ersten Monaten nach der Pariser Februarrevolution 1848 für eine Neugestaltung Deutschlands unter der Führung Österreichs eingesetzt hatte. Bemerkenswert ist seine unter den Eindrücken der Beratungen der Frankfurter Nationalversammlung verfasste Abhandlung „Bundes-Reform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit“. Im bezeichnenden Gegensatz zu den enttäuschten Liberalen war für Zoepfl, der nach 1848/49 immer stärker der konservativ-reaktionären Seite zuneigte, Deutschland nur vorstellbar im Rahmen einer Verfassung des Deutschen Bundes; eine engere völkerrechtliche Verbindung erschien ihm unmöglich. Als Süddeutscher, geprägt seit den Jugendjahren von dem ausgeglichenen Katholizismus bayerischer Provenienz, galt seine ganze Liebe Österreich, der alten Präsidialmacht des Deutschen Bundes. 1850 sandte ihn die Universität Heidelberg als ihren Vertreter in die Erste Kammer der badischen Ständeversammlung, welche ihn zu ihrem Abgesandten für das Staatshaus des Erfurter Unionsparlamentes wählte. Auf ganzer Linie scheiterte er dort mit dem Versuch, Preußen in die Bahnen Österreichs zu lenken. Es war sein letzter praktisch-politischer Auftritt. Zoepfl aber blieb ein entschiede-

1 Überarbeitete Fassung des Beitrags „Heinrich Zöpfl (1817–1877) – Eine Heidelberger Gelehrtenkarriere mit Hindernissen“, in: B.-R. Kern/E. Wadle/K.-P. Schroeder/C. Katzenmeier (Hrsg.), *Humaniora: Medizin – Recht – Geschichte*. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, Berlin-Heidelberg 2006, S. 287–314.

2 Vgl. die Schilderung bei G. Weber, *Heidelberger Erinnerungen*. Am Vorabend der Fünften Säkularfeier der Universität, Stuttgart 1886, S. 235 f.; R. v. Mohl (*Lebens-Erinnerungen*, Bd. 1, Stuttgart 1902, S. 231) vermutet in dem Gebaren Zoepfls den Versuch eines „raschen Anlauf(s) zu Beliebtheit bei den Massen“.

ner Anhänger des Deutschen Bundes und des Frankfurter Bundestages; die damit verbundene Ordnung erschien ihm als die normale Gestaltung des deutschen staatlichen Lebens. Mit einer Anzahl wissenschaftlicher Abhandlungen begleitete er den Weg des Bundestages bis zu dessen Untergang im Jahr 1866. Voller Misstrauen beobachtete Zoepfl dann die Gründung des Zweiten Deutschen Reiches unter einem protestantischen Kaiser. Ablehnend stand er dem leitenden Staatsmann dieser Epoche, Fürst Otto von Bismarck, gegenüber.

Rasch hatte sich Zoepfl, der noch in den schwierigen Zeiten des revolutionären Protests von Ostern 1849 bis 1850 als Prorektor amtierte, dem Zeitgeist der nachfolgenden reaktionären Epoche angeschlossen. Aber in Heidelberg geriet er mit seinen ultrakonservativen Ansichten immer stärker in die Isolation.³ Denn trotz des Aderlasses der fünfziger Jahre wetterten die neu berufenen liberalen Heidelberger Professoren, die das politische Forum der Neckarstadt beherrschten, offen gegen den in Misskredit geratenen Deutschen Bundestag und sprachen sich für die nationale Einheit unter Preußens Führung aus. Mit der liberalen Wende von 1860 begann auch für das Großherzogtum Baden eine neue Epoche. Voll Bitternis schrieb Zoepfl, als Anhänger der habsburgischen Partei großdeutsch orientiert, nach Karlsruhe: „Meine Stellung an der Universität Heidelberg hat in neuerer Zeit, theils durch die Berufung von v. Mohl, noch mehr durch die politische Richtung, welche der größere Theil meiner Collegen, namentlich meiner Altersgenossen eingeschlagen hat, und von denen ich mich umso mehr entferne, als ich hier Gelegenheit nehme, die Regierung nach meinen Kräften zu unterstützen – sehr vieles an ihrer früheren Annehmlichkeit verloren.“⁴ Als „Überbleibsel einer besseren Zeit“ betrachtete ihn der österreichische Gesandte am Badischen Hof.⁵

Am 6. April 1807 wurde Heinrich Zoepfl als Sohn des Appellations-Gerichtsrats Johann Baptist Zoepfl und seiner Ehefrau Catharina in Bamberg geboren.⁶ Nach dem Besuch des dortigen Lyzeums bezog er im April 1824 die Würzburger Hohe Schule, um sich in die Matrikel der Juristischen Fakultät ein-

3 S. in diesem Zusammenhang das abschätzige Urteil Robert von Mohls über die politischen Wandlungen Zoepfls: „Besser wurde natürlich nichts dadurch gemacht, dass er dem öffentlichen Urteile durch eine lächerliche Aufgeblasenheit entgegenzutreten zu können, welche bei seiner falstaffähnlichen Erscheinung sich besonders komisch ausnahm“ (o. Anm. 1, S. 231 f.).

4 Schreiben vom 13.12.1850 (Generallandesarchiv Karlsruhe [zit. GLA Karlsruhe], 205/590).

5 Zit. nach E. Wolgast, *Geschichte der Universität Heidelberg*, Heidelberg 1986, S. 102.

6 Vgl. die Angaben bei D. Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932*, 2. Aufl., Heidelberg 1986, S. 951 f.; K.-P. Schroeder, ‚Eine Universität für Juristen und von Juristen‘ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 156 ff.; Ders., in: Kern/Wadler/Schroeder/Katzenmeier (o. Anm. 1), S. 278 ff.; A. v.

zuschreiben. Sein Studium an der Julius-Universität beschloss Zoepfl am 28. August 1827 mit der Promotion zum „Doktor beider Rechte ... nach vorgängigem schriftlichen und mündlichen Examen durch öffentliche Vertheidigung von Thesen“ und der Ausarbeitung einer Dissertation zu dem Thema „Vergleichung der römischen Tutel und Cura mit der heutigen Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige“.⁷ Kurz danach immatrikulierte sich Zoepfl für das Wintersemester 1827/28 an der Heidelberger Juristischen Fakultät, wohl schon in der Absicht, sich an der Ruperto Carolina zu habilitieren. Er belegte Vorlesungen bei Anton Friedrich Justus Thibaut, Carl Eduard Zachariae und Karl Joseph Anton Mittermaier, die nur wenige Jahre später zu seinen Fakultätskollegen zählen sollten. Ende Mai 1828 ersuchte Zoepfl in einem ausführlichen Schreiben das Karlsruher Innenministerium, „an der großherzoglichen Universität Heidelberg Privat-Vorlesungen halten zu dürfen.“⁸ Bereit war er ebenso, „alle Bedingungen zu erfüllen, an welche die Annahme als Privatdocent ... geknüpft ist.“⁹ Dies fiel ihm umso leichter, als er von den zuständigen bayerischen Behörden „zu den Verrichtungen des Militair-Dienstes“ als gänzlich ungeeignet befunden wurde und man ihn „aus der Militairpflichtigkeit völlig“ entlassen hatte.¹⁰ In Karlsruhe trug man keine Bedenken, der Bitte Zoepfls zu entsprechen; auch die Heidelberger Fakultät und der Engere akademische Senat befürworteten sein Vorhaben.¹¹ Bereits am 17. August 1828 konnte er sich mit einer Studie über die „Tutela mulierum germanica“ habilitieren.

Nun aber begann auch für Zoepfl das langjährige „Purgatorium“ eines Heidelberger Privatdozenten.¹² Manche bewarben sich jahrelang vergeblich um eine außerordentliche Professur oder verharrten dauerhaft im Status eines Privatgelehrten. Mehrmals, jedoch immer wieder erfolglos, richtete Zoepfl seine Bittgesuche nach Karlsruhe: „Es sind bereits acht Jahre verflossen, seit ich in die Zahl der hiesigen Privatdocenten aufgenommen worden bin. Sollte ich nicht

Schulte, Zöpfl, Hermann, in: ADB 45 (1900), S. 432–434; M. Stolleis, Art. Zöpfl, Heinrich, in: A. Erler/E. Kaufmann/D. Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1774 f.; Ders., Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, S. 92 f.; H. Strauch, Art. Zöpfl, in: F. v. Weech (Hrsg.), Badische Biographien, 3. Theil, Karlsruhe 1881, S. 207–211.

⁷ Die Arbeit erschien im Druck 1828 zu Bamberg.

⁸ Vgl. Schreiben vom 26.5.1828 (Universitätsarchiv Heidelberg [zit. UAH], PA 2492).

⁹ Schreiben vom 26.5.1828 (UAH, PA 2492).

¹⁰ Interessant sind die Angaben in dem „Entlassungsschein“ vom 29.7.1828: „Grösse: 6 Schuh; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt“ (Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1924).

¹¹ Vgl. GLA Karlsruhe, 205/590 (31.5. und 17.6.1828).

¹² S. P. Emunds-Trill, Die Privatdozenten und Extraordinarien der Universität Heidelberg 1803–1860, Frankfurt am Main 1997, S. 60 ff., 81 ff.

so glücklich sein, von hochpreislichem Staatsministerium nach dem Verlaufe einer solchen fortwährenden und ausschließlich der Ausbildung zum akademischen Lehrfache gewidmeten Zeit ... und der Verleihung des Characters eines außerordentlichen Professors würdig geachtet zu werden, so muß ich nicht ohne Grund befürchten, daß die Zurückweisung meines unterthänigsten Gesuchs für meine Zukunft von nachtheiliger Einwirkung sein möchte, da nicht leicht eine deutsche Hochschule bei vorkommenden Erledigungen einen Privatdocenten zu berufen sich bestimmen wird, indem bei Berufungen doch vorzüglich Rücksicht auf die äußere Anerkennung genommen zu werden pflegt, welche ein academischer Lehrer bereits durch die Regierung der Hochschule, an welche er sich auszubilden strebte, erhalten hat.“¹³

Überwältigend ist die Fülle des Kanons juristischer Disziplinen, den Zoepfl von dem Beginn seiner Lehrtätigkeit an im Rahmen von Vorlesungen anbot: Rechtsenzyklopädie, Kirchenrecht, preußisches Zivilprozessrecht, Strafrecht, allgemeines und deutsches Staatsrecht, Lehenrecht, Rechtsphilosophie und Völkerrecht. Schon im Sommersemester 1833 hatte er auf ausdrücklichen Wunsch der Fakultät auch den „Vortrag der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, welcher für die inländischen Studenten als so genanntes Zwangscollegium vorgeschrieben ist“, übernommen.¹⁴ Wenige Jahre später – Ende 1837 – forderte das Karlsruher Ministerium die Heidelberger Juristische Fakultät auf, „geeignete Vorschläge“ hinsichtlich einer Vorlesung über das badische Landrecht zu unterbreiten und sich gleichfalls „darüber auszusprechen, ob nicht dieses Fach sogleich oder unter angemessener Zeitbestimmung zur gehörigen Vorbereitung dem Dr. Zoepfl nebst der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte als weiteres Nominalfach unter seiner Ernennung zum Professor extraordinarius und unter Verwilligung eines entsprechenden, hierher gleichfalls in Vorschlag zu bringenden Extraordinariatsgehaltes zu übertragen sei.“¹⁵ Einen letztlich befriedigenden Beschluss hätten damit die langen Jahre des Privatdozentendaseins mit ihren kärglichen Einnahmen aus den Kollegengeldern gefunden.¹⁶

Aber noch verschloss sich die Mehrheit der Fakultät unter ihrem Dekan Franz Eugen Roßhirt gegenüber dem Karlsruher Ansinnen. Ausschlaggebend für die professorale Karriere waren Erfolge in der Lehrtätigkeit und herausra-

¹³ Schreiben nach Karlsruhe vom 12.6.1836 (GLA Karlsruhe, 205/590).

¹⁴ Vgl. Schreiben vom 20.8.1833 (UAH, PA 2492).

¹⁵ Unter dem 24.11.1837 (UAH, PA 2492).

¹⁶ „Ich habe mich daher in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, vier Privatissima, deren Übernahme ich bereits zugesagt und deren Honorare in Ermangelung eines Gehaltes aus der Staats- oder Universitäts- oder einer anderen öffentlichen Kasse für mich und meine Familie die vorzüglichste Subsistenzquelle bilden, aufzugeben“ (unter dem 20.5.1837, GLA Karlsruhe, 205/590).

gende wissenschaftliche Publikationen. Rigoros hatte die Heidelberger Juristische Fakultät bereits 1823 erklärt, dass ein Extraordinariat nur an solche Personen vergeben werden könne, „von welchen man bereits mit genügender Gewissheit das Urteil zu fällen vermag, daß sie dereinst würdige Mitglieder des Collegii der ordentlichen Professoren seyn werden.“¹⁷ Hinsichtlich des konkreten Vorhabens des Karlsruher Innenministeriums gab man zu bedenken, dass „die Landrechte in Deutschland gewöhnlich dem Privatstudium, nach einer auf der Universität gegebenen allgemeinen Einleitung, überlassen werden“; nicht zu verkennen sei aber, dass bei einer intensiveren akademischen Beschäftigung mit jenem Rechtsgebiet auch der „ächt wissenschaftliche Geist in der Anwendung auf das unmittelbar practische Recht“ vermittelt werde. Ausfüllen könne aber eine solche Lehrstelle nur ein Dozent, „der seines Stoffes Meister ist“. Denkbar ungeeignet sei daher „der Dr. Zoepfl“, da er „weder Studien im Code gemacht noch Gelegenheit gehabt hat, mit der Gesetzgebung und Praxis des Landes auf irgend eine Art bekannt zu werden.“ Seine Fortsetzung findet das überaus negative Votum der Fakultät auch hinsichtlich der Eignung Zoepfls als Dozenten: „Dr. Zoepfl lehrt zwar schon lange Zeit; allein er hat, da er fast alle Fächer der Rechtswissenschaft zum Gegenstande des öffentlichen Unterrichts genommen, weder als Lehrer noch als Schriftsteller sich gehörig exhibiren können, auch überhaupt Zeichen eines ausgezeichneten Talentes weder als Lehrer noch als Schriftsteller bisher gegeben.“¹⁸ In diesem Zusammenhang vertrat man ebenso die Ansicht, dass eine Aufwertung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte zu einem Nominalfach völlig überflüssig sei.

Gänzlich anderer Auffassung als die Mehrheit der Fakultätsmitglieder war jedoch der über die engen Grenzen Heidelbergs hinweg bekannte Rechtslehrer Karl Joseph Anton Mittermaier. In seinem separat den einschlägigen Akten beigefügten „Sondervotum“ befürwortete er lebhaft die Einrichtung eines besonderen Lehrstuhls für badisches Recht. Durchaus denkbar erschien es ihm, Zoepfl damit zu betrauen, verfügt dieser doch nach der Überzeugung Mittermaiers über „große Gewandtheit, germanistische und römisch-rechtliche Vorkenntnisse, praktischen Sinn und rastlosen Eifer, um bald das Fach tüchtig befruchten zu können.“¹⁹ Gleichfalls befürwortete Mittermaier die Institutionalisierung der Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ als eigenständiges Nominalfach. Mit großer Einfühlungsgabe und taktisch geschickt agierend, setzte sich Mittermaier vor diesem Hintergrund für den jungen Rechtsgelehrten

¹⁷ UAH, H-II-111/16, fol. 131.

¹⁸ Beschluß der Heidelberger Juristen Facultät vom 5.12.1837 (GLA Karlsruhe, 235/3117 fol. 71 ff.).

¹⁹ „Besondere Abstimmung des G. R. Mittermaier in Bezug auf das Ministerialreskript vom 24.11.1837“ (GLA Karlsruhe, 235/3117 fol. 73).

Zoepfl ein: „Was die Eigenschaften des Dr. Zoepfl betrifft, so weiß ich wohl, daß er bisher vielerlei getrieben hat, aber das ist eben das Unglück junger Männer auf Universitäten, die als Docenten, wenn sie nicht in glückliche Verhältnisse kommen, ihre Kräfte zersplittern müssen und sich nicht so ausbilden können, als es der Fall wäre, wenn sie sich concentrieren könnten.“ Mittermaier beließ es jedoch nicht bei allgemeinen Aussagen, sondern wies die übrigen Fakultätsmitglieder auf ein Werk aus der Feder Zoepfls hin, welches bei ihnen nicht sonderlich vorteilhaften Äußerungen über dessen Person und wissenschaftliche Leistungen völlig unberücksichtigt geblieben war: „Zoepfls deutsche Rechtsgeschichte ist ein buch, das ich durchaus nicht classisch nenne, das aber von selbständigem Studium (z. B. in bezug auf Rechtsbücher und ihren Zusammenhang) , von Gewandtheit des Verfaßers ... zeugniß gibt, so daß ich überzeugt bin, daß Zoepfl, wenn er in eine günstigere Lage kommt und nicht so sauer sein Brod verdienen muß, etwas Tüchtiges als Schriftsteller leisten kann.“²⁰ In der Tat war das von 1834 bis 1836 zu Heidelberg in zwei Bänden erschienene Lehrbuch „Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte“ keine innovative Leistung Zoepfls, sondern folgte in weiten Strecken Karl Friedrich Eichhorns richtungsweisender Darstellung, die binnen kurzem zu einem „Markstein der wissenschaftlichen Entwicklung“ (Landsberg) geworden war. Aufgrund des überaus positiven Votums Mittermaiers zögerte man in Karlsruhe nicht länger, Zoepfl Anfang November 1838 zum außerordentlichen Professor „unter der Verbindlichkeit, Vorlesungen über das badische Landrecht und den badischen Civilproceß zu halten“, zu ernennen.²¹

Äußerst mühselig gestaltete sich aber der weitere Weg zum angestrebten Ordinariat. Lediglich eine „Zwischenstufe“ stellte seine am 4. November 1842 erfolgte Ernennung zum ordentlichen Professor „zweiter Klasse“ dar, blieb ihm doch die Aufnahme in die – finanziell einträgliche – Examensfakultät verwehrt.²² Mit aller Entschiedenheit stemmte sich die Fakultät dagegen, Zoepfl den Lehrstuhl des 1843 verstorbenen Karl Salomo Zachariaes von Lingenthal zu übertragen: „Professor Zoepfl (wenn wir auch den Eifer desselben, da er fast über alle Theile der Rechtswissenschaft Vorlesungen gehalten hat, ein günstiges Urteil nicht versagen wollen,) hat sich dennoch nicht einen Anspruch erworben, in die Facultät als Mitglied mit allen Rechten der ordentlichen Professoren erster Klasse aufgenommen zu werden.“²³ Von größter Bedeutung sei es, jemanden zu gewinnen, der wenigstens in den „Hauptfächern“ Staats- und Kirchen-

²⁰ Vgl. GLA Karlsruhe, 235/3117 fol. 73.

²¹ UAH, PA 2492.

²² GLA Karlsruhe, 2333/3117 fol. 108.

²³ GLA Karlsruhe, 233/3117 fol. 101 f.

recht „Ausgezeichnetes“ leistet – von Zoepfl könne man dies nicht behaupten, vielmehr wäre es „höchst bedenklich, wenn die Stelle eines so ausgezeichneten Rechtslehrers, wie der verstorbene Geheime Rath Zachariae war, nicht durch eine neue, die Intelligenz der Facultät erhebende Kraft ersetzt werden sollte.“²⁴ Erst nachdem sämtliche Anläufe, einen bedeutenden Gelehrten – u. a. Wilhelm Eduard Albrecht (Leipzig) und August Wilhelm Heffter (Berlin) – zu berufen, gescheitert waren, besann man sich wieder auf Zoepfl.²⁵ Unter dem 25. April 1844 „geruhte gnädigst“ Großherzog Leopold, dem „Professor Zoepfl das allgemeine und deutsche Staatsrecht, das Naturrecht, die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, das Völkerrecht und das Lehenrecht als Nominalfächer mit dem Anfügen zuzuweisen, daß er künftighin an den von der juristischen Facultät vorzunehmenden Prüfungen Antheil zu nehmen habe.“²⁶ Gleichzeitig entband man ihn von der Verpflichtung, „Vorträge über das badische Recht zu halten“ und gewährte ihm außerdem eine Zulage in Höhe von 300 Gulden (fl.), so dass sich sein Salär auf insgesamt 1200 fl. jährlich belief.

Zwischenzeitlich konnte Zoepfl seine wissenschaftliche Reputation mit einer Reihe von gelehrten Abhandlungen bedeutend steigern. Nicht nur in Jena und Dorpat war man auf ihn aufmerksam geworden, sondern auch in München. Im März 1847 erhielt er einen ehrenvollen Ruf an die bayerische Ludwig-Maximilian-Universität.²⁷ Obgleich ihm 1600 fl. und späterhin gar 2000 fl. geboten wurden, hielt er unbeirrt an Heidelberg fest; in Karlsruhe konnte man sich jedoch nur dazu bequemen, sein Salär um 200 fl. auf 1400 fl. zu erhöhen,²⁸ da „es nun auch nicht von solchem Werthe ist, den Hofrath Zoepfl der Universität Heidelberg zu erhalten.“²⁹ Wenige Jahre später erhielt er im Dezember 1850 ein Angebot aus Würzburg. Zoepfl drohte, diesen Ruf anzunehmen, falls man ihn nicht mit dem 1847 nach Heidelberg berufenen Robert von Mohl gehaltsmäßig gleichstelle.³⁰ Aber erneut gab er sich mit einer bescheidenen Zulage in Höhe

²⁴ Beschluß der Heidelberger Juristen Facultät vom 21.1.1844 (GLA Karlsruhe, 233/3117 fol. 133 ff.).

²⁵ S. Schroeder, in: Kern/Wadle/Schroeder/Katzenmeier (o. Anm. 6), S. 288 ff.

²⁶ GLA Karlsruhe, 233/3117 fol. 153.

²⁷ Vgl. das Schreiben Zoepfls vom 2.5.1847 (GLA Karlsruhe, 205/590).

²⁸ Aufgrund der angespannten finanziellen Situation sah sich Karlsruhe nicht in der Lage, die erbetene Gehaltszulage in Höhe von 600 fl. zu bewilligen (Schreiben vom 5.4. und 7.5.1847, GLA Karlsruhe, 76/9863).

²⁹ Unter dem 4.5.1847 (GLA Karlsruhe, 205/590).

³⁰ Vgl. Schreiben Zoepfls vom 13.12.1850 (GLA Karlsruhe, 205/90); die ablehnende Haltung Karlsruhes gegenüber Zoepfls Forderungen erklärte sich daraus, dass man in der Anfrage Würzburgs „überhaupt nichts näheres“ fand, „was als eine Berufung betrachtet werden könne.“ (Unter dem 7.1.1851, GLA Karlsruhe, 205/590).

von 400 fl. zufrieden, wobei das Ministerium gegenüber dem 1845 zum Hofrat ernannten Zoepfl gleichzeitig den Wunsch aussprach, „daß er künftig wieder Vorlesungen über Kirchenrecht, welche als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden, halten möge.“³¹ Erfolgreich setzte sich Zoepfl gegenüber diesem Ansinnen zur Wehr; trotz seines immensen Fleißes sah er sich nicht in der Lage, nach dem Tode Eduard Morstadts im Januar 1850 – neben den eigenen Kollegs – auch noch dessen Vorlesungen zum allgemeinen und deutschen Staatsrecht und das Fach Kirchenrecht zu übernehmen.³² Auffallend rasch lenkte das Ministerium ein und kam auf seine Bitte nicht mehr zurück. Kontinuierlich erfolgten nunmehr die – bescheidenen – Gehaltssteigerungen: 1872 wurden ihm 2600 fl. ausgezahlt; nach Einführung der Markwährung 1875 erhielt er 4800 Mark neben 660 Mark Wohnungsgeld.

Nahezu von Beginn seiner akademischen Karriere an beteiligte sich Heinrich Zoepfl an der Spruchpraxis der Heidelberger Juristenfakultät.³³ Mit seinem Eintritt in das Spruchkollegium Ende des Jahres 1831 waren zwar die Personal-sorgen Mittermaiers, der den Vorsitz führte, nicht behoben, aber doch wenigstens vermindert worden. Und Zoepfl bewährte sich bei der praktischen Arbeit mit den Spruchakten aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, von denen er durchschnittlich zehn in jedem Jahr übernahm, zur vollsten Zufriedenheit Mittermaiers. Aber auch Mittermaier als Vorsitzender konnte die Spannungen nicht verhindern, welche durch die Aufnahme Karl Adolph von Vangerows – Nachfolger Thibauts auf dem berühmten Pandektenlehrstuhl – in das Kollegium 1840 entstanden waren. Zoepfl sah sich dadurch provoziert, dass ein jüngerer, in der Spruchpraxis vollkommen unerfahrener Kollege ordentliches Mitglied wurde. Der von ihm erhobene Protest richtete sich keineswegs gegen Vangerow selbst, wohl aber betrachtete er das Vorgehen als eine Missachtung seiner eigenen Person. Denn da er immer noch nicht zum Ordinarius ernannt worden war, kam ihm innerhalb des Spruchkollegiums lediglich die Stellung eines außerordentlichen Beisitzers zu. Um auf das Karlsruher Ministerium Druck auszuüben, stellte er seine Mitarbeit ein. Nachdem Zoepfl zwei Jahre später endlich sein Ziel mit der Bestallung zum ordentlichen Professor erreicht hatte, trat er im November 1844 als ordentlicher Beisitzer wieder in das Gremium ein.³⁴ Auf seine Mitarbeit legte man deshalb besonderen Wert, da er innerhalb des Spruchkollegiums nach dem Tode Zachariaes (1843) als Einziger das Fach Staatsrecht vertrat.³⁵

31 Ministerium des Innern vom 21.2.1851 (UAH, PA 2492).

32 Vgl. Schreiben Zoepfls vom 12.3.1851 (GLA Karlsruhe, 205/590).

33 Ausführlich hierzu A. Jammers, Die Heidelberger Juristenfakultät im neunzehnten Jahrhundert als Spruchkollegium, Heidelberg 1964, S. 43 ff.

34 Jammers (o. Anm. 33), S. 58.

Beträchtliches Ansehen genoss er als gesuchter Experte auf dem Gebiet des hochkomplexen Privatfürstenrechts mit seinen „aus der Rumpelkammer des heiligen römischen Reiches stammenden Geheimnissen“ (Georg Jellinek), gegen das der allseits unbeliebte Kollege Karl Eduard Morstadt gehässige „polemisch-humoristische Leuchtkugeln“ abfeuerte.³⁶ Zoepfls Biograph Hermann Strauch aber bezeichnete ihn neben Johann Jakob Moser als den „größten und autoritativsten Kenner dieses Rechtszweigs.“³⁷ Trotz des Untergangs des Alten Reiches lebte das Privatfürstenrecht als Standesrecht des hohen Adels fort. Art. XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 gewährleistete u. a. die Standesqualität der fürstlichen und gräflichen Häuser, das Recht der Ebenbürtigkeit und die Aufrechterhaltung der nach „den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ... noch bestehenden Familienverträge“; eine Rechtsnorm, die von den Staaten des Deutschen Bundes in den nachfolgenden Jahren durch Verfassungsbestimmungen oder besondere Gesetze in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Gerne wurde Zoepfl bei den damit verbundenen Streitfragen als juristischer Konsulent von dem „Verein der Deutschen Standesherrn“ wie auch von zahlreichen Dynastengeschlechtern und Adelsfamilien herangezogen. Zu seiner Klientel zählten u. a. das badische, hessische und oldenburgische Fürstenhaus, ferner die Stadt Frankfurt sowie Bischöfe und Erzbischöfe. Persönliche, über die Jahre hinweg gepflegte Verbindungen führten dazu, dass er im Hause Leiningen „Gegenvormund“ der minderjährigen Grafen Max und Emich der Linie Neudenuau war und in dieser Eigenschaft auch den Verhandlungen zu den Familienverträgen des Hauses Amorbach beiwohnte.³⁸ Beeindruckend ist die imposante Zahl an gedruckten und handschriftlichen Gutachten, welche in der Heidelberger Universitätsbibliothek – teilweise in viele Sprachen übersetzt – aufbewahrt werden.³⁹ Wie schon bei seinem „großen“ Vorgänger Zachariae waren sie auch für Zoepfl „eine Quelle ebensowohl

35 Robert von Mohl, der 1847 nach Heidelberg berufen wurde, war nie Beisitzer im Spruchkollegium der Juristenfakultät.

36 S. K.-P. Schroeder, Verschiedene Szenen aus dem bewegten Leben des berühmten Heidelberger Rechtsprofessors Karl Eduard Morstadt, in: S. Saar/A. Roth/C. Hattenhauer (Hrsg.), Recht als Erbe und Aufgabe – Heinz Holzhauser zum 21. April 2005, Berlin 2005, S. 216–231.

37 In: v. Weech (o. Anm. 6), S. 208.

38 Mosbacher Vertrag vom 29.6.1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1869, S. 424 f.). – „Gegenvormund“ ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung, die der Kontrolle des eigentlich bestellten Vormundes (hier: Gräfin Marie von Leiningen-Neudenuau) im Bereich der Vermögenssorge dient.

39 Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1924–1944.

des Ruhmes als des Reichthums“, die ihm eine auskömmliche Lebensgestaltung ermöglichten.⁴⁰

Trotz eines immensen Vorlesungsprogramms in den ersten Jahren seiner Privatdozentenzeit, das nahezu sämtliche juristische Disziplinen umfasste, fand Zoepfl noch die notwendige Muße für wissenschaftliche Abhandlungen und die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift „für gebildete Leser aus allen Ständen“, der unter dem Titel „Microcosmos – Eine polemische Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechtswissenschaft“ nur ein kurzes Leben beschieden war.⁴¹ 1830 publizierte er die Untersuchung über die „Regierungsvormundschaft im Verhältniß zur Landesverfassung“, 1832 folgten die Schrift „Ueber akademische Gerichtsbarkeit und Studentenvereine“ wie auch eine Reihe weiterer kleinerer Studien.⁴² Seinen eigentlichen Ruhm begründete er aber mit dem 1836 in erster Auflage vorgelegten und eingangs bereits benannten Lehrbuch „Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte“, also in einem Fach, das mehr und mehr zur Domäne Zoepfls wurde. Bereits in der zweiten Auflage entfernte sich Zoepfl von dem richtungsweisenden Werk Eichhorns, der das Bewusstsein dafür geschärft hatte, dass das Recht aus den „Entwicklungsverhältnissen und Kulturzusammenhängen einer Nation“ hervorgeht.⁴³ Neu ist auch die Unterscheidung Zoepfls zwischen politischer Geschichte (Bd. 1) und Rechtsgeschichte (Bd. 2). Endgültig wurde in der dritten Auflage aus dem Jahr 1858 die „synchronistische“, in Epochen gegliederte Darstellung der Geschichte der deutschen politischen und staatsrechtlichen Entwicklung aufgegeben und die „Deutsche Rechtsgeschichte“ auf die Historie der Rechtsquellen und der privatrechtlichen Rechtsinstitute verengt.⁴⁴ Einen ‚Ausflug‘ in die Rechtspolitik unternahm er 1839 mit seiner „Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung.“⁴⁵ Dem Gebiet der *amoenitates juris* zuzuordnen sind die antiquarischen Arbeiten über „Das alte bamberger Recht als Quelle der Carolina“⁴⁶ und „Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl’s V.

⁴⁰ So R. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften – in Monographien dargestellt, Bd. 2, Erlangen 1850, S. 519 f.

⁴¹ Vier Hefte in zwei Bänden (Heidelberg 1832).

⁴² Beide Abhandlungen wurden in Heidelberg publiziert.

⁴³ Vgl. G. Dilcher, Art. Eichhorn, Karl Friedrich, in: M. Stolleis (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon, München 2001, S. 195 f.

⁴⁴ Fortgeführt in der 4. Auflage von 1871/72, die in einem photomechanischen Nachdruck wieder leicht greifbar ist.

⁴⁵ Heidelberg bei Winter 1839; vgl. hierzu K. v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert, in: Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert – Festschrift der Universität zur Zentenerfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich, Bd. 1, Heidelberg 1903, S. 240.

nebst der bamberger und der brandenburgischen Halsgerichtsordnung, sämtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zum ersten mal vollständig nach Handschriften herausgegeben.⁴⁷ Noch kurz vor seinem Tod besorgte er mit großer Sorgfalt eine synoptische Darstellung der genannten Rechtsbücher.⁴⁸ 1856 erschien Zoepfls Untersuchung zu einem Weistum aus dem frühen 9. Jahrhundert mit dem Titel „Die Ewna Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes“;⁴⁹ eine Studie, die ihm in der Fachwelt heftige Kritik und den Vorwurf des Dilettantismus einbrachte.⁵⁰ Erstaunlich war seine große Belesenheit, die ihren breiten Niederschlag in dem drei Bände umfassenden Werk „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts“ fand. Mit behaglicher Betulichkeit, aber auch in berührender Naivität zeichnete Zoepfl in diesem Rahmen eine Reihe von Miniaturbildern aus dem deutschen Rechtsleben der Vergangenheit nach;⁵¹ seine Ausführungen zu der bis heute umstrittenen Bedeutung der Rolandssäulen sind zwar längst überholt, jedoch noch immer lesenswert.

Angeregt von seinen Vorlesungen über das badische Landrecht, verfasste Zoepfl eine bemerkenswerte Abhandlung „Ueber das germanische Element im Code Napoléon.“⁵² Sie bildete das wissenschaftliche Ergebnis eines längeren Studienaufenthalts in Paris, der gleichfalls die herausragende Stellung Heidelbergs – hingewiesen sei nur auf Mittermaier, Thibaut und Zachariae – im Rahmen des deutsch-französischen rechtswissenschaftlichen Austauschs Mitte des 19. Jahrhunderts unterstreicht.⁵³ Mit großer Sachkenntnis verfolgte Zoepfl die historischen Wurzeln einzelner Grundsätze und Institute des Code civil um

⁴⁶ Heidelberg 1839.

⁴⁷ Heidelberg 1842.

⁴⁸ Heidelberg 1876.

⁴⁹ Heidelberg 1856.

⁵⁰ Vgl. nur v. Mohl (o. Anm. 2), S. 232: „Und er hatte auch so viel Verstand, sich von einem Felde zurückzuziehen, auf welches ihn seine Eitelkeit verlockt hatte, auf welchem aber nicht zu Hause zu sein ihm sehr eindringlich nachgewiesen worden war, nämlich von Untersuchungen über frühmittelalterliche Rechtsinstitute.“

⁵¹ Leipzig 1860–1863.

⁵² In: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 5 (1840), S. 110–132.

⁵³ S. insb. G. Schulze, Thibaut und das französische Recht, in: C. Hattenhauer/K.-P. Schroeder/C. Baldus (Hrsg.), A. F. J. Thibaut (1772–1840) – Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, S. 253–265; O. Motte, Die „Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ und die französische Rechtswissenschaft ihrer Zeit, in: R. Schulze (Hrsg.), Rheinisches Recht und europäische Rechtsgeschichte, Berlin 1998, S. 111–214 (111 ff., 118 m. Anm. 61).

nachzuweisen, dass sie auf älterem deutschen Recht (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel) beruhen. Neben dem französischen Recht galt sein Interesse ebenso dem englischen Rechtskreis. In der von seinen Fakultätskollegen Mittermaier und Zachariae herausgegebenen „Kritische(n) Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ veröffentlichte er kleinere Artikel über die Ergebnisse rechtsgeschichtlicher Forschungen in England.⁵⁴

In den Anfangsjahren seiner Dozentenlaufbahn legte Zoepfl den staatsrechtlichen Vorlesungen zunächst das berühmte Lehrbuch „Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten“ Johann Ludwig Klübers zugrunde.⁵⁵ Aus diesen Kollegs erwuchsen späterhin die „Grundsätze des allgemeinen und konstitutionell-monarchischen Staatsrechts in Deutschland, nebst einem Abrisse des Bundesrechts“, eine durchaus konventionelle, aber doch höchst nützliche Zustandsbeschreibung des Bundes- und des gemeinen Länderstaatsrechts.⁵⁶ Georg Jellinek ist beizupflichten, wenn er dieses Werk als ein „unentbehrliches Hülfsmittel“ nachdrücklich jedem anempfiehlt, „der ein Interesse daran hat, den früheren Rechtszustand und die auf ihm fußenden Anschauungen kennen zu lernen.“⁵⁷ Seine Ergänzung findet es in dem umfangreichen Quellenwerk Guido von Meyers „Corpus iuris confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes“, dessen dritte Auflage ebenso Zoepfl besorgte.⁵⁸

Sechsmal bekleidete Zoepfl während seiner langen Heidelberger Jahre das undankbare Amt des Dekans.⁵⁹ Unermüdlich bestieg er bis kurz vor seinem Tod das Katheder, um in gut besuchten Kollegs die Studenten in die Grundlagen der Jurisprudenz einzuführen. Frühmorgens um sechs Uhr begannen während des Sommersemesters die Vorlesungen, denen ein Diktat zu Grunde lag, das er mit den Hörern besprach und erläuterte; ebenso wenig versäumte es Zoepfl, mit bisweilen „derben“ Späßen ihre rasch erlahmende Aufmerksamkeit wieder aufzufrischen.⁶⁰ Ein früherer Hörer berichtete: „Ohne je das Detail zu vernachlässigen, betrachtete er die Rechtsbegriffe von dem freien Standpunkt eines Den-

⁵⁴ Bd. 14 (1842), S. 339–353; zu der „Kritischen Zeitschrift“ vgl. Motte, in: Schulze (o. Anm. 53), S. 111 ff., 119 ff.

⁵⁵ 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1840; s. zu diesem Werk insb. M. Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, S. 83 ff.

⁵⁶ Heidelberg 1841.

⁵⁷ In: Heidelberger Professoren (o. Anm. 45), S. 269.

⁵⁸ Reprint der 3. Auflage 1858–1869, Aalen 1978.

⁵⁹ 1845, 1851, 1856, 1862/63, 1864, 1867/68, 1873/74, vgl. die Angaben bei Drüll (o. Anm. 5), S. 312; H. Weisert/D. Drüll/E. Kritzer, Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizerektor der Universität Heidelberg 1386–2006, Heidelberg 2007, S. 66.

⁶⁰ Vgl. nur Strauch, in: v. Weech (o. Anm. 6), S. 210.

kers, nie von dem eines einseitigen Pedanten ... Zoepfl blieb jung und frisch mit seinen Schülern, fand bei ihnen neue Anregung und neuen Reiz.“⁶¹ Vorangegangen waren dem Tagewerk im Auditorium bereits drei bis vier Stunden angestrengter wissenschaftlicher Beschäftigung mit den unterschiedlichsten rechtswissenschaftlichen Themen. Im gesellschaftlichen Umgang, dem er große Aufmerksamkeit widmete, wird Zoepfl als eine „gutmütige, menschenfreundliche Seele“ geschildert.⁶² Humorvoll reagierte er auf die Begrüßung eines ehemaligen Zuhörers – „Sie haben sich gar nicht verändert, Herr Hofrat“ – mit den Worten: „Ich und das Heidelberger Faß bleiben immer dieselben!“ Und als ein titelsüchtiger Kollege sich in die ausgelegte Essensliste mit dem Zusatz „Ritter“ einschrieb, konterte er gelassen mit der Notiz „Professor Zoepfl, Fußgänger.“⁶³

Eine glückliche Ehe, aus welcher vier Töchter hervorgingen, verband ihn seit 1832 mit Anna Leo aus Bamberg. 1874 verlieh ihm sein Landesherr den Titel eines Geheimen Hofrats und bei Gelegenheit des großherzoglichen Regierungsjubiläums im April 1877 den eines Geheimrats 2. Klasse.⁶⁴ Wenige Wochen später verstarb er am 4. Juli. Sein ehemaliger Schüler und späterer Biograph Strauch stellte resümierend fest, dass Zoepfls Schicksal „insofern ein tragisches gewesen ist“, als er „durch Erziehung, Umgebung und Glauben veranlaßt worden war, die Partei der Vergangenheit zu ergreifen.“⁶⁵ Zutreffend erscheint gleichfalls die Würdigung des wissenschaftlichen Werks Zoepfls durch seinen Fakultätskollegen Rudolf Heinze: „Was er geleistet und geschaffen hat, das hat der treue Arbeiter mit glücklicher Anlage bei gesundem Sinn und unübertrefflicher Ordnungsliebe zustande gebracht durch unermüdliche, redliche Thätigkeit und Anstrengung.“⁶⁶

⁶¹ So A. Kleinschmidt, Art. Heinrich Zöpfl, in: *Illustrierte Zeitung* (Leipzig 11.8.1877), S. 108.

⁶² S. Weber (o. Anm. 2), S. 236.

⁶³ S. E. v. Jagemann, *Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens*, Heidelberg 1925, S. 28.

⁶⁴ E. v. Jagemann (o. Anm. 63) berichtete: „Zöpfl stand damals zu liberalen Ministern im Gegensatz, die ihn nicht graduierten. Eines Tags fuhr er geradenwegs zum Großherzog in die Audienz, dessen Regierung er in den 50er Jahren eine Stütze gewesen, um sich zu beschweren, und erhielt dann auch schnell hintereinander in kurzen Etappen die Patente als Geheimer Hofrat und als Geheimer Rat“ (S. 28).

⁶⁵ In: v. Weech (o. Anm. 6), S. 211.

⁶⁶ Zit. nach Weber (o. Anm. 2), S. 237.